

Nr.: BV-127/2018**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 20.08.2018

Fachbereich
Stadtentwicklung
Andersen, Enikö
Tel.: 421-91316
Aktz.:
Bezug: BV-044/2014

Beschlussvorlage

Nummer BV-127/2018

Betreff :

Lärmaktionsplan der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	08.10.2018	öffentlich vorberatend
Stadtrat	24.10.2018	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Lärmaktionsplan vom 20.07.2018.
2. Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der Maßnahmen, die sich in Zuständigkeit der Lutherstadt Wittenberg befinden, beauftragt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Lärmaktionsplan an weitere für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Fachbehörden zu übermitteln.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Bei den Lärminderungsmaßnahmen des Lärmaktionsplanes handelt es sich um eine Vielzahl an Maßnahmen in unterschiedlicher Baulastträgerschaft. Diese Maßnahmen umfassen Prüfaufträge/Machbarkeitsstudien, Beschilderungen, bauliche Eingriffe (z. B. Querungssicherungen) bis hin zu Straßenneubau (Ortsumgehungen). Aufgrund der Fülle an Maßnahmen, der Kombinationsmöglichkeit untereinander sowie mit anderen Vorhaben der Straßenunterhaltung oder -sanierung und verschiedener Förderprogramme in dem Bereich können die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Lärmaktionsplanes nicht konkret benannt werden.

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Gemeinden an Hauptverkehrsstraßen sind nach den Regelungen des deutschen Immissionsschutzrechts (§ 47 a-f BImSchG) und der europäischen Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet, eine Lärmkartierung vorzunehmen und eine darauf aufbauende Lärmaktionsplanung mit Information und Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung der Lärmsituation und die Formulierung von Maßnahmen und Strategien, die zur Lärmreduzierung beitragen und Lärmbelastungen entgegenwirken können. Lärmaktionspläne werden alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

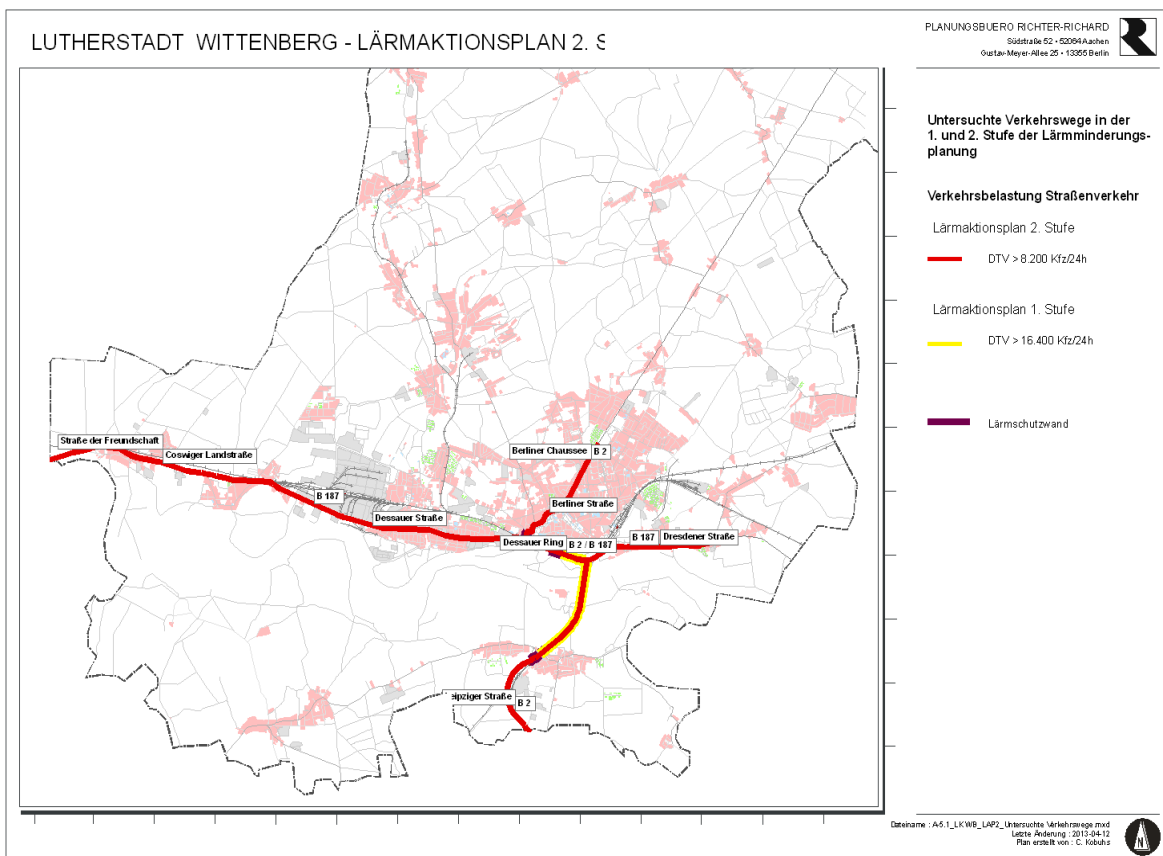
Nachdem bereits im Jahr 2007 bundesweit die ersten Lärmkarten erstellt worden sind, ist mittlerweile die III. Stufe der Lärmaktionsplanung erreicht.

- In einer I. Stufe wurden Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr (16.400 Kfz/24 h) betrachtet. Dies betraf den Abschnitt der Südumfahrung B 2/B 187 ab dem ehemaligen Bahnübergang Hallesche Straße und die Elbquerung bis Pratau, Abfahrt L 131. Da im Rahmen des Neubaus der B 2/B 187 eine Lärmschutzwand gebaut wurde, konnte mittels Lärmkartierung keine Überschreitung von Lärmgrenzwerten festgestellt werden. Eine Lärmaktionsplanung war nicht erforderlich.
- In der II. Stufe war eine Lärmaktionsplanung für alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (8.200 Kfz/24h) zu erstellen. Ein 1. Entwurf eines dementsprechenden Lärmaktionsplanes wurde am 16.06.2014 im Bauausschuss beschlossen und ging in eine intensive Öffentlichkeitsbeteiligung. Aufgrund des großen formellen und organisatorischen Aufwands der gemäß BImSchG geforderten Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung konnte die Lärmaktionsplanung der II. Stufe nicht zum Abschluss gebracht werden. Dennoch wurde den Hinweisen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nachgegangen, sodass Lärmquellen stellenweise behoben werden konnten (z. B. Reparatur Kanaldeckel Berliner Straße).
- Gegenwärtig sollen in einer III. Stufe alle Lärmaktionspläne der II. Stufe überprüft und ggf. aktualisiert werden. Durch das Landesamt für Umweltschutz erfolgte eine Prüfung der Aktualität der im Rahmen der II. Stufe durchgeführten Lärmkartierung. Da sich die Lärmsituation seither nicht wesentlich verändert hat, kann nach einer Überarbeitung und Aktualisierung des Lärmaktionsplanentwurfes der II. Stufe nun der Lärmaktionsplan der III. Stufe vorgelegt werden.

II. Beschlussgegenstand

Untersuchungsgegenstand der Lärmaktionsplanung der Lutherstadt Wittenberg sind Hauptverkehrsstraßen, die gemäß § 47b BImSchG als Bundesfernstraße, Landesstraße oder sonstige grenzüberschreitende Straße mit einem Verkehrsaufkommen von jährlich mindestens 3. Mio. Kfz (8.200 Kfz/24h) definiert sind. Dies sind nach aktueller Straßenverkehrszählung die Achsen:

- B 187 ab Ortsteil Griebö – Straße der Freundschaft – Coswiger Landstraße – Dessauer Straße – Dessauer Ring - Dresdener Straße bis L 126 Zahnaer Straße
- B 2 ab Annendorfer Straße – Berliner Chaussee – Berliner Straße – Dessauer Straße – Hafenbrücke – Dessauer Ring – Leipziger Straße bis Ortsausgang.



Beschlusspunkt 1:

Lärmaktionspläne haben den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen. Demzufolge beinhaltet der Lärmaktionsplan (Anlage) bezogen auf die zu untersuchenden Hauptverkehrsstraßen u. a. folgende Informationen:

- eine Beschreibung der Konfliktpunkte in den untersuchten Bereichen,
- eine Information zu empfindlichen Nutzungen (z. B. Wohnungen, Schulen, Kitas),
- eine Schätzung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind,
- die Protokolle aus den Mitwirkungs- und Beteiligungsverfahren,
- bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung,

- Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben,
- die langfristige Lärminderungsstrategie.

Die Maßnahmen des Lärmaktionsplans beziehen sich nicht ausschließlich auf übliche aktive oder passive Maßnahmen zum Lärmschutz (z. B. lärmmindernder Asphalt, Geschwindigkeitsbeschränkungen), sondern auch auf solche Maßnahmen, die direkt bzw. über eine System- und Netzwirkung einen Beitrag zum Lärmschutz leisten (z. B. Förderung des Umweltverbundes). Aber auch qualitative Aspekte wie Stadtgestaltung, Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit werden berücksichtigt, um so die Lärminderung als Grundlage für die verkehrliche und städtebauliche Weiterentwicklung der Gemeinde zu begreifen.

Beschlusspunkte 2 und 3:

In vielen Fällen sind die für die Aufstellung der Lärmaktionspläne zuständigen Gemeinden nicht Baulastträger der Hauptverkehrsstraßen, für die sie Maßnahmen festlegen. Auch auf die Lutherstadt Wittenberg trifft dies zu, da sich die betroffenen Straßenabschnitte auf den Bundesstraßen B 2 und B 187 in Zuständigkeit der Landesstraßenbaubehörde bzw. der Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Wittenberg) befinden.

Dennoch beinhaltet der Lärmaktionsplan Maßnahmen, die durch die Lutherstadt Wittenberg selbst umgesetzt werden können (z. B. Machbarkeitsstudien zur Straßenraumgestaltung, Aufstellen von Dialog-Displays, Bordabsenkungen in Nebenstraßen). Darüber hinaus ist es Aufgabe der aufstellenden Gemeinde, den beschlossenen Lärmaktionsplan an die für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen zuständigen Fachbehörden zu übermitteln. Diese sind verpflichtet, den Lärmaktionsplan in ihren weiteren Planungs- und Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen.

Beide – Gemeinden und Fachbehörden – haben dafür zu sorgen, dass die im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen zu Gunsten der lärmgeplagten Menschen umgesetzt werden.

Hinweis: Auf den Schienenstrecken

- Berlin - Lutherstadt Wittenberg - Halle (KSB 250) sowie
- Dessau-Lutherstadt Wittenberg - Falkenberg (KSB 216)

liegt die Zuständigkeit zur Erstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen beim Eisenbahnbundesamt (EBA). Das EBA hat das Verfahren zur Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes am 18.07.2018 abgeschlossen. Der Lärmaktionsplan ist auf der Webseite des EBA einsehbar.

III. Anlage

Lärmaktionsplan der Lutherstadt Wittenberg vom 20.07.2018